

Arbeitssitzung Böllerschützen Oberbayern – Süd-Ost am 03.04.2017 in Altenmarkt a.d. Alz

1. Begrüßung

Zur diesjährigen Arbeitssitzung konnte Bezirksböllerreferent Hans Egner neben den Vertretern von 54 Vereinen sowie mehreren Gauböllerreferenten auch den Gauschützenmeister von Mühldorf, Erich Jungwirt, sowie den Bezirksreferenten für den Bereich Oberbayern Nord-West, Jo Maier, begrüßen. Besonders begrüßte Egner heuer auch mit 1. Bezirksschützenmeister Alfred Reiner und 2. Bezirksschützenmeisterin Lisbeth Maier gleich die zwei höchsten Vertreter des Schützenbezirkes Oberbayern bei den Böllerschützen.

2. Totenehrung

Die Versammlung erhob sich zu einer Gedenkminute für die Verstorbenen Böllerkameraden. Besonders gedacht wurde heuer dem Kameraden Johann Bartl, Böllerreferent und Gründungsmitglied der Böllerguppe der Birkhahnschützen Eschetshub, der kurz vor Weihnachten 2016 mit nur 64 Jahren verstarb.

3. Grußworte

Bezirksschützenmeister Alfred Reiner betonte in seinem Grußwort an die Böllerschützen, dass sie ein unverzichtbarer Bestandteil der Schützentradition waren und auch bleiben werden.

4. Bericht des Bezirksreferenten

Der Bezirksreferent war im zurückliegenden Jahr bei mehreren Veranstaltungen anwesend. Besonders die kleinen Böllerschützen-treffen werden auch von immer mehr Vereinen gerne besucht und zeigen auch, dass die Attraktivität von Böllerschützentreffen mit wenigen Schützen nicht leiden muss. Leider versuchen nahezu alle Veranstalter von größeren Treffen, durch das Hinausziehen des Schießens in den Nachmittag, die Leute im Zelt zu halten. Über die Gründe hierfür kann man spekulieren, es wird jedoch vermutet, dass dadurch der Umsatz gesteigert werden soll.

Gepräche bei zwei Landräten und bei zwei Landtagsabgeordneten wurden geführt zu verschiedenen Themen, die Böllerschützen

betreffend.

Es wurden vier Vereinsveranstaltungen und zwei Gauveranstaltungen besucht.

Die im letzten Jahr zurückgelegte Strecke als Böllerreferent betrug rd. 850 km.

5. Streichung des Vereins – Versicherungsfragen

Es wird seit einiger Zeit von einigen Landratsämtern praktiziert, in den Erlaubnissen nach § 27 die Vereinsbindung aufzuheben.

Das hat zur Folge, dass die Erlaubnis nicht mehr auf Vereins-einsätze beschränkt ist. Vielmehr darf jetzt auch jeder Inhaber der derartig geänderten Erlaubnis als Einzelschütze schießen. Es kann zu allen denkbaren privaten, weltlichen oder kirchlichen Anlässen geschossen sein. Voraussetzung ist jedoch auch hier das Einverständnis der Gemeinde (Immissionsschutzgesetz), in der geschossen werden soll. Zweckmäßig ist, dies schriftlich zu beantragen und auch genehmigen zu lassen.

Soweit ist die Rechtslage also klar.

Ein Problem könnte es geben in Bezug auf die Versicherung. Konsequenter Weise gilt die Sammelversicherung über den Bayerischen Sportschützenbund nicht für Schießereinsätze außerhalb des Vereins. Eine Haftpflichtversicherung ist jedoch für die Sprengstoff-erlaubnis nachzuweisen.

Spielen wir einmal einen Fall durch, der so ähnlich tatsächlich passiert ist:

Ein Schütze feuert zum Geburtstag eines Nachbarn mehrere Böllerschüsse ab. Das ist vom Sprengstoffrecht her kein Problem. Die Schüsse müssen bei der Gemeinde genehmigt werden und auch die Polizei sollte informiert werden.

Es gehen in der Nachbarschaft mehrere Fensterscheiben zu Bruch und wegen mangelndem Sicherheitsabstand wird auch die Hausfassade des Geburtstagskindes erheblich beschädigt. Insgesamt beträgt der Schaden rd. 18.000 Euro. Wer haftet für den Schaden?

Die Lage ist klar, nach § 823 BGB ist jeder für den von ihm

verursachten Schaden verantwortlich und muss diesen ersetzen.

Für diese Haftungsangelegenheiten sollte jeder Erwachsene eine private Haftpflichtversicherung haben. Die springt in solchen Fällen ein und übernimmt die Schadensregulierung. Die Haftpflichtversicherung des Schützenverbandes tritt hier nicht ein, weil es sich nicht um eine Vereinsveranstaltung handelt. Damit ist die Schadensregulierung allein Sache des Schädigers, also des Schützen. Da gibt es drei Möglichkeiten:

1. Der Schütze hat keine Privathaftpflichtversicherung. Er muss den Schaden aus eigener Tasche bezahlen.
2. Es gibt eine Haftpflichtversicherung, die den Schaden aber nicht übernimmt, der Schütze muss den Schaden aus eigener Tasche bezahlen.
3. Es gibt eine Haftpflichtversicherung, die den Schaden reguliert. Der Schütze hat keine weiteren Kosten.

Die Frage ist, übernimmt die normale Privathaftpflichtversicherung die Regulierung des Schadens oder nicht. Dies ist nur dann der Fall, wenn man vor der Aufnahme der Böllertätigkeit dies der Versicherung mitteilt und die Versicherung das Risiko mit absichert.

Bitte klärt das ab, falls jemand außerhalb des Vereins aktiv sein möchte. Es gibt oft ein böses Erwachen, wenn ein Schaden eingetreten ist.

Zu unserem vorhin geschilderten Fall musste der Schütze alle Schäden selbst bezahlen. Er hatte zwar telefonisch bei der Versicherung nachgefragt und seine Böllertätigkeit gemeldet, jedoch keine schriftliche Risikozusage erhalten. Die Versicherung lehnte eine Regulierung ab, weil der Vertrag nicht entsprechend ergänzt wurde.

Die Streichung des Vereins in der Sprengstofferlaubnis hat aber noch eine andere rechtliche Folge: Es muss bei der Verlängerung ein Bedürfnis bestehen. Dies bescheinigt in der Regel der Vereinsvorstand des Vereins, bei dem der Böllerschütze aktiv sein will. Wenn jetzt kein Verein mehr eingetragen ist, wer bescheinigt dann das Bedürfnis?

6. Was tun bei unsicheren Schützen...

Das Problem dürfte wahrscheinlich jeden Schussmeister einmal treffen. In den Reihen der Böllergruppe befindet sich ein Schütze, der sehr langsam beim Laden ist, oder die Sicherheit lässt zu wünschen übrig, hört die Kommandos nicht mehr usw.

Oft dürfte es sich dabei um lang gediente und verdiente Kameraden handeln, die im Alter halt nicht mehr so fit sind und geistig wie körperlich abbauen. Das Verhalten dieser Schützen stellt jedoch ein unkalkulierbares Sicherheitsrisiko dar. Will man nicht durch Entzug der Erlaubnis z.B. durch eine Mitteilung an das Landratsamt reagieren, ist Fingerspitzengefühl gefragt.

Was kann man tun, es ist guter Rat teuer... Selber wird kaum jemand sagen, ich kann das nicht mehr – bin zu langsam usw. Körperliche Untauglichkeit (z.B. kann den Böller nicht mehr halten) führt hier eher zu einem Einsehen.

Zum Einen will man die Sicherheit in der Gruppe gewährleisten, zum Anderen sollte kein Schütze ausgeschlossen (und damit möglicherweise in seinen Augen beleidigt usw.) werden. Egener ist der Meinung, es ist wichtig, dass solche Schützen nicht aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, sondern dass man sie trotzdem noch mitmachen lässt, halt nicht als Schütze sondern für andere Aufgaben, bei Stammtischen, Festen usw.

Ein paar Handlungshilfen wurden bei Rückfragen in Vereinen zusammengetragen:

- Schussmeister spricht unter vier Augen mit dem Schützen: „Mir ist aufgefallen, dass Du in letzter Zeit Schwierigkeiten beim Laden hast, geht es Dir gut, hast Du gesundheitliche Probleme? Sollten wir nicht lieber vorerst mal auf ein Mitschießen verzichten?“
- Die Mitglieder der Gruppe sprechen den Schützen an – jedoch natürlich nicht mit der Holzhammermethode. Hier ist denkbar, dass man das öfter macht, jedes mal, wenn was nicht so geklappt hat, dann merkt der Schütze es selber, dass was nicht in Ordnung ist. Ein Einsehen und ein Verzicht auf das

Mitschießen ist eher wahrscheinlich.

- Der Schussmeister lässt die unsicher erscheinenden Schützen nur mitschießen, wenn keine Zuschauer in der Nähe sind.
- Der Schussmeister lässt die unsicheren Schützen nur in seiner unmittelbaren Umgebung – also praktisch unter seiner Aufsicht – schießen.
- Die unsicheren Schützen werden für Hilfstätigkeiten (Anmeldung im Festbüro, Handzeichen, wenn alle mit dem Laden fertig sind am Ende einer langen Reihe, Kassier, Strafkasse usw.) herangezogen.
- Einführung einer „Übungsteilnahme“ mit Punktesystem
- Einführung einer „Fehlerliste“ und damit verbunden die Teilnahme am nächsten Schießen (Gelbe und Rote Karte)

Es ist geplant, dass für den ganzen BSSB eine Handlungsempfehlung ausgearbeitet wird. Dazu wurde bereits mit dem Landesböllereferenten Kontakt aufgenommen.

Verantwortung:

Grundsätzlich gilt: Jeder Schütze ist für sein Handeln selbst verantwortlich. Sollte jedoch ein Schütze bereits aufgefallen sein, so dürfte das der Kommandogeber mitbekommen haben. Damit trifft auch ihn eine gewisse Verantwortung.

Die rechtlichen Möglichkeiten sind hart:

Unsicheren Schützen dem Landratsamt melden (durch Vereinsvorsitzenden)

Nicht mehr mitschießen lassen

Aus Verein ausschließen

Die Frage an die Versammlung, wer in dieser Hinsicht schon Erfahrungen oder Tipps vorzuweisen hat, wurde leider mit allgemeinem Schweigen (oder Ratlosigkeit) beantwortet.

7. Abgabe von scharfen Schüssen durch Ehrengäste

Immer wieder wird in Zeitungen – auch in der Bayerischen Schützenzeitung – oder mittlerweile auch in Berichten im Internet von Bürgermeistern, Landräten oder sonstigen Prominenten berichtet, die „den Startschuss“ geben, den „ersten Schuss“ abgeben usw. Problematisch ist, dass dies rechtlich als Umgang mit Sprengstoff definiert wird und damit eine Sprengstoff-erlaubnis erforderlich ist.

Wenn man davon ausgeht, dass Bürgermeister, Landräte usw. in der Regel nicht über diese Erlaubnis verfügen, dann sollte man darauf verzichten. Es dient dem Schutz desjenigen, der den Böller oder die Kanone geladen hat und abfeuern lässt als auch dem Schutz des schießenden Ehrengastes. Lassen wir unseren Ehrengästen das Kommando geben – aber keinen Schuss selbst abfeuern!

Stellen wir uns vor, der Landrat feuert eine Kanone mit einer Reißleine ab und es passiert etwas in der Form, dass Personen verletzt werden. Folge ist ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren – Verdacht auf fahrlässige Körperverletzung - auch gegen den Landrat. Pikant ist dabei, dass der Landrat auch der Dienstvorgesetzte der Person ist, die in seinem Amt die Sprengstoff-erlaubnis erteilt.

8. Lagerung und Transport von Pulver in bestimmten Verpackungen

Dazu muss man etwas ausholen. Es gibt in Berlin die sog. Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Abgekürzt BAM. Jeder kennt das, an Sylvester soll man nur von der BAM geprüftes Feuerwerk abfeuern. Diese Behörde stuft auch die übrigen Explosivstoffe ein. Schwarzpulver ist grundsätzlich als UN-Nummer 0027 und Klasse 1.1 Verträglichkeitsgruppe D eingestuft. Maximale Transportmenge für diesen Stoff zu Privatzwecken ist nach den Gefahrgut-Transportvorschriften 3 kg je Beförderungseinheit.

Lagermengen in 1.1 sind:

Bewohnter Raum	verboten
unbewohnter Raum	1 kg
Gebäude ohne Wohnraum	3 kg

Die Fa. Müller aus Palling hat nun seit 2005 eine abweichende Einstufung bei der BAM erreicht. Möglich ist dies, weil man das Pulver in 8 kleine Plastikröhrchen (ähnlich der Verpackung von Brausetabletten) von max. 125 Gramm in einer Pappschachtel mit Gefachen und maximaler Menge von 1 kg in einer weiteren äußeren Pappkiste verpackt. Da hat die BAM entschieden, wenn Schwarzpulver so verpackt wird, erfolgt die Zuordnung zur UN 0479 und Klasse 1.3 Verträglichkeitsgruppe C.

Damit ändert sich auch die Lagerklasse von 1.1 nach 1.3

Lagermengen in 1.3 sind:

Bewohnter Raum	verboten
unbewohnter Raum	3 kg
Gebäude ohne Wohnraum	5 kg

Dies kann insoweit interessant sein, wenn neben Schwarzpulver auch noch NC-Pulver gelagert werden soll. Die Lagermenge beider Pulversorten wird normalerweise nach dem gefährlichsten Pulver – also dem Schwarzpulver – begrenzt.

Es wurde natürlich gleich rumerzählt, man muss nur in diese kleinen Plastikröhrchen abfüllen, dann kann wesentlich mehr gelagert werden. Doch halt, das stimmt so nicht. Die Einstufung wurde nur für bestimmte Sorten für einige Hersteller bzw. Vertreiber von Schwarzpulver genehmigt. Schwarzpulver von anderen Herstellern in solchen Röhrchen abgefüllt bleibt wie bisher bei den strengeren Vorschriften.

Außerdem besteht ja die Verpflichtung, das Pulver in den wegen der Nachverfolgbarkeit besonders gekennzeichneten Verkaufsverpackungen zu belassen.

Fragen zu diesem Thema wurden durch den anwesenden Händler Hermann Schillinger erläutert.

- 09. Juli Obb. BST Reichling, Gau Schongau
- 21. September Obb. Kanonentreffen, Schrobenhausen

- Änderung des Waffengesetzes geplant – Einzelschuss-Vorderlader müssen weggesperrt werden wie scharfe Waffen. Wann kommen diese Vorschriften für die Böllengeräte? Volksvertreter darauf ansprechen...

- Wahlempfehlung welche Parteien sich für die Schützen einsetzen und nicht mehr Regeln für legale Besitzer von Pulver und Waffen fordern

- Planung von Veranstaltungen – Terminüberschneidungen mit größeren Veranstaltungen vermeiden

- eMail Einladungen – ab 2018 erfolgen die Einladungen zur Arbeitssitzung per eMail – Adressen hierzu bitte an den BezRef schicken: hans.egner@arcor.de

- Arbeitssitzung: Ab 2018 werden die Arbeitssitzungen jeweils in einem anderen Schützengau stattfinden. Es wird in alphabetischer Reihenfolge vorgegangen. Beginn ist somit im nächsten Jahr im Gau Altötting. Der Bezirksreferent wird einen Verein bitten, sich darum zu kümmern.

- Was zum Schmunzeln..Bericht über den missglückten Probeschuss mit einer alten Kanone.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorlagen, konnte BezReferent Hans Egner gegen 21.35 mit den Wünschen für ein unfallfreies Schießjahr und eine gute Heimreise die Arbeitstagung schließen.